

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

gegen

und

den Händler

- Beteiligte zu 1. -

- Beteiligter zu 2. -

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 4.7 Handelsbedingungen und § 17 BörsO

Az.: A 2019/23



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com

Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang Eholzer,
Erik Tim Müller, Michael Peters
Dr. Randolph Roth

ARBN: 101 013 361

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer

und

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 24. Oktober 2019 entschieden:

1. a) **Die Beteiligte zu 1.** wird für die unter der Händler-ID des Beteiligten zu 2., AAAAA 000001, am 10. Oktober 2018 im T7 Entry Service (TES) eingegebene Crossing Transaktion mit insgesamt 225 Kontrakten im Eurex Produkt D4BK DEC 19 (Future on Deutsche Bank Dividends) mit einem

Ordnungsgeld von 1 000,00 Euro

(i. W. eintausend Euro)

und

- b) **der Beteiligte zu 2.** wird insoweit mit einem

Ordnungsgeld von 250,00 Euro

(i. W. zweihundertfünfzig Euro)

belegt.

- c) **Im Übrigen** – Verstoß gegen Marktintegritätsvorschriften – wird das Verfahren eingestellt.

2. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zur Hälfte zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr bzgl. des nicht eingestellten Verfahrens wird auf 2 500,00 Euro (i-W- zweitausendfünfhundert Euro) festgesetzt.

Gründe:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2., einem Händler der Beteiligten zu 1., am 10. Oktober 2018 im Eurex Produkt D4BK DEC 19, wo gegen 17.52.46 Uhr eine Crossing-Transaktion mit insgesamt 225 Kontrakte außerhalb des Orderbuchs im T7 Entry Service Bereich (TES) erfolgte.

Die Aktion wurde registriert d.h. im Eurex-System erfasst, der Preis lag innerhalb der von der Eurex gem. Ziffer 4.1 Handelsbedingungen festgelegten Preisspanne für das Produkt. Das Geschäft kam somit gem. Ziffer 4.4 Abs. 2 Handelsbedingungen zustande. Kurze Zeit zuvor um 17.51.20 Uhr war ein Geschäft für zwei Kunden der Beteiligten zu 1. () und () über 900 Kontrakte im selben Produkt geschlossen worden. Am 10. Oktober 2018 fand bzgl. des genannten Produkts außer über die 900 und die 225 Kontrakte kein sonstiger Handel statt.

Die Beteiligte zu 1. ist ein grenzüberschreitender Dienstleister gem. § 53 b KWG in der Rechtsform der Limited Partnership (beschränkte Partnerschaft). Sie ist seit 12. Dezember 2008 zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland (Eurex Member-ID: AAAAA) zugelassen. Es handelt sich um eine aufgrund ihres Handelsvolumens bedeutende Handelsteilnehmerin.

Der Beteiligte zu 2., ein für sie tätiger Händler (Händler-ID: AAAAA 000001), wurde am 4. Oktober 2011 als Eurex-Händler für sie registriert. Er war bisher noch an keinem Sanktionsverfahren beteiligt.

Bzgl. der Beteiligten zu 1. waren bereits mehrfach Sanktionsverfahren anhängig. Sie wurde durch bestandskräftigen Beschluss des Sanktionsausschusses vom 19. Juni 2015 (Az.: 2015/002) wegen mehrerer Crossing-Transaktionen ohne vorherige Cross-Requests mit zwei Ordnungsgeldern von insgesamt 25 000,00 Euro und durch bestandskräftigen Beschluss vom 17. Juli 2019 (Az.: A 2019/13) u.a. wegen einer Reihe von Cross-Requests ohne gegenläufige Orders sowie unzulässiger Cross-Requests bei Order-Routing mit drei Ordnungsgeldern von insgesamt 8000 Euro belegt.

Die Handelsüberwachungsstelle wurde im April 2019 durch einen Hinweisgeber auf die Crossing-Transaktion am 10. Oktober 2018 im oben genannten Eurex-Produkt aufmerksam gemacht. Er riet zur Untersuchung des Cross-Trades, dessen einziger Grund gewesen sei, Druck auszuüben. In einer weiteren Mail monierte er, dass seitens der Eurex nichts unternommen worden sei und verwies darauf, dass es sich um einen gänzlich illegalen Trade gehandelt und kein Irrtum vorgelegen habe. Nähere Gründe für seine Einschätzung gab der Hinweisgeber nicht.

Das verfahrensgegenständliche Handelsverhalten stellt sich wie folgt dar:

Time of Event	Short Name	Order Book ID	Price	Volume	Type of Trade	Subtype of Trade
17:52:46 10.10.2018	D4BK DEC19 TES OB	51565-2336777-TES	0,1	225	NEW	AUTOMATCH
Ask Member AAAAA	Ask User 000001	Bid Member AAAAA	Bid User 000001			

1. Verstoß gegen 4.7 Handelsbedingungen

Die Vorschrift in der zum Zeitpunkt der Transaktion maßgeblichen Fassung der 15. Änderungssatzung lautet:

„4. Abschnitt: Off-Book-Handel

Die Eurex-Börsen Deutschland stellten den Börsenteilnehmern als Teil des Börsenhandels den T7 Eingabeservice („TES“) als Orderfunktionalität für Off-Book-Geschäfte gemäß Ziffer 4.2 zur Verfügung. Die Geschäfte kommen außerhalb des zentralen Orderbuchs zustande. Die Geschäfte führen zu keinem Börsenpreis. Die Regelungen der Ziffern 1.4 und 1.5 des Abschnitts 1, die Ziffern 2.4, 2.5, 2.6, und 2.8 des Abschnitts 2 sowie Abschnitt 3 dieser Bedingungen auf den Off-Book-Handel keine Anwendung.

4.1. Zulässige Aufträge

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt die für den Off-Book-Handel zulässigen Futures- und Optionskontrakte und die zulässigen Preisintervalle, in denen ein Matching stattfinden darf, in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland fest.

.....

.....

.....

4.7 Cross-Trades

Der Börsenteilnehmer darf in die TES-Orderfunktionalität für Off-Book-Geschäfte keine Aufträge für Geschäfte einstellen, bei denen der wirtschaftliche Berechtigte sowohl auf der Kauf- als auch Verkaufsseite identisch ist. Wirtschaftlich Berechtigter eines Geschäfts im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die das Geschäft auf eigene Rechnung tätigt oder in dessen Auftrag der Börsenteilnehmer das Geschäft tätigt.“

Indem der Beteiligte zu 2. wie aus der obigen Tabelle ersichtlich durch das Ausfüllen der Eingabefelder gem. Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen als wirtschaftlich Berechtigter auf der Kauf- und der Verkaufsseite ein Off-Book Geschäft über 225 Kontrakte platzierte, wurde gegen die genannte Regelung verstoßen.

Der Verstoß gegen Ziffer 4.7 Handelsbedingungen wird von den beiden Beteiligten nicht bestritten.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Beide Beteiligten unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Die Beteiligte zu 1. ist seit Dezember 2008 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Der Beteiligte zu 2., ihr Händler, ist seit Oktober 2011 zugelassener Börsenhändler (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 1 und § 19 Abs. 5 BörsG) mit der Händler-ID: AAAAA 000001.

Bei den Handelsbedingungen, gegen deren Regel verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht nur das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung sondern auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität wie z.B. die Handelsbedingungen (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur). Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt.

Ziffer 4.7 der Handelsbedingungen dient der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Sie soll Transparenz gewährleisten.

Die Beteiligte zu 1. und ihr Händler, der Beteiligte zu 2. haben auch schuldhaft – der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt. Der Händler hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, indem er regelwidrig nach seinem Vortrag allerdings irrtümlich einen Cross-Geschäft über 225 Kontrakte eingegeben hat, was letztlich auch im Eurex System erfasst und damit zum Abschluss gebracht wurde. Zwar hat er den Desk Assistenten angewiesen, den Irrtum bei der Eurex zu melden und eine Aufhebung des Geschäfts zu bewirken (vgl. Ziffer 4.8 Handelsbedingungen). Diese Anweisung wurde aber durch den Assistenten nicht umgesetzt, was erst durch das Auskunftsersuchen der HÜSt. vom 5. Juni 2019 bekannt wurde. Nach Ansicht des Sanktionsausschusses war die Eingabe des Cross-Trades in der Gesamtschau mit der unterlassenen Kontrolle bzgl. der Aufhebung des Geschäfts für ihn bei Wahrung der für einen Börsenhändler erforderlichen Sorgfalt vermeidbar.

Es gehört zu der von einem Börsenhändler bei seinen Geschäften zu wahren Sorgfalt, Vorkehrungen für die regelkonforme Abwicklung seiner Transaktionen zu treffen und Strategien zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Handelns ggfs. der Aufhebung von irrtümlichen Transaktionen zu entwickeln. Er hätte kontrollieren können, ob der von ihm beauftragte Assistent auftragsgemäß gehandelt und die Aufhebung des Trades in die Wege geleitet hat.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist der Beteiligten zu 1. das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei

liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Das Regelwerk der Börse legt den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

Es kann dahinstehen, ob der Beteiligten zu 1. zudem ein Organisationsverschulden wegen unzureichender Kontrollprozesse anzulasten ist.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedarf der Verstoß in den Handelsbedingungen in Ziffer 4.7 geregelte Verbot eines Cross-Trades bei Identität der wirtschaftlich Berechtigten bei Off-Book-Geschäften in Anbetracht des dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei dem genannten Verbot um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren bzgl. beider Beteiligten die Verhängung von unterschiedlich hohen Ordnungsgeldern (1000,- Euro bzgl. der Beteiligten zu 1. und 250,- Euro bzgl. des Beteiligten zu 2.) für angemessene Sanktionsmittel. Dies ist bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung geboten, um beiden Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Ein Verweis, d.h. einen schriftlichen Tadel hält der Sanktionsausschuss nicht mehr für geeignet, beiden Beteiligten die Pflichten von Handelsteilnehmern vor Augen zu führen. Ein befristeter Handelsausschluss ist in Anbetracht des Fahrlässigkeitsvorwurfs nicht angemessen.

Der Sanktionsausschuss hat sich im Einzelnen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Bzgl. der Beteiligten zu 1. waren bereits – wie oben dargelegt – zwei Sanktionsverfahren wegen Verstoßes gegen Crossing-Regelungen anhängig. Es handelt sich damit vorliegend nicht um einen erstmaligen Regelverstoß. Es ist aber lediglich fahrlässiges Verhalten gegeben. Die Beteiligte zu 1. hat den Vorwurf nicht in Abrede gestellt, aktiv bei der Sachverhaltsaufklärung mitgewirkt und die Hintergründe des Verhaltens erläutert. Sie hat auf Abhilfemaßnahmen hingewiesen und diese bereits bzgl. des Beteiligten zu 2. ergriffen. Nachteile sind anderen Handelsteilnehmern nach Aktenlage nicht entstanden. Die Höhe des

Ordnungsgeldes ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu 1. zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Hier wurde berücksichtigt, dass es sich um eine Transaktion handelte und die Anzahl der Kontrakte (225) wurde in die Erwägungen eingestellt.

Ein Ordnungsgeld in der ausgesprochenen Höhe von 1000,- Euro erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Bzgl. des Beteiligten zu 2. liegt ein nach Aktenlage erstmaliges fahrlässiges Fehlverhalten eines bisher beanstandungsfrei agierenden Eurex-Händlers vor. Er ist ein erfahrener Börsenhändler, der bereits seit 8 Jahren an der Börse registriert ist. Es ist davon auszugehen, dass er über entsprechende Erfahrungen und entsprechende Fachkenntnisse verfügt und mit den Regularien der Eurex vertraut ist. Ihm kann aber in Anbetracht seines irrtümlichen Verhaltens nur Fahrlässigkeit in leichter Form vorgeworfen werden. Es wurde auch nichts dafür vorgetragen noch ist aus dem Akteninhalt ersichtlich, dass die Verhängung eines Ordnungsgeldes für ihn eine unangemessene Maßnahme darstellt. Ein Ordnungsgeld in unterem Bereich von 500,- Euro hält der Sanktionsausschuss für angemessen.

Der Sanktionsausschuss vertritt vorliegend die Ansicht, dass durch die Verhängung unterschiedlich hoher Ordnungsgelder bzgl. der beiden am Verfahren Beteiligten das Ermessen bei der Wahl der Höhe des Ordnungsgeldes individuell verdeutlicht wird (vgl. dazu HessVGH, B.v.24.10.2018, Az.: 6 A 1033/18.Z, wonach bzgl. der betroffenen Personen „durchaus unterschiedliche Entscheidungen in Betracht kommen (vgl. allein die in der genannten Vorschrift enthaltenen unterschiedlichen Sanktionen, die überdies auch in der Höhe noch differieren können), so dass die Sachentscheidungen nicht identisch sein müssen“). Den unterschiedlich hohen Ordnungsgeldern liegt u.a. der Gedanke zugrunde, dass alleine auf Seiten der Beteiligten zu 1. ein erneuter Wiederholungsfall gegeben ist, während der Beteiligte zu 2. bisher mit Zuwiderhandlungen gegen börsenrechtliche Bestimmungen nicht in Erscheinung getreten ist.

2. Verstoß gegen § 17 BörsO

§ 17 Abs. 3 BörsO

Das Verfahren ist insoweit bzgl. beiden Beteiligten einzustellen, da die Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG nicht vorliegen.

Entgegen der Ansicht der Geschäftsführung der Eurex liegt ein Verstoß gegen § 17 Abs. 3 BörsO nicht vor.

Nach dieser Vorschrift ist ein Handeln ohne Geschäftsabschlussabsicht untersagt. Eine fehlende diesbezügliche Absicht kann dem Beteiligten zu 2. nicht belastbar nachgewiesen werden.

Der Umstand, dass der Händler versehentlich im Wege des Crossings Angebotsbedingungen und Bestätigung im Off-Book-Bereich bzgl. des oben genannten Eurex Produkts eingegeben hat, lässt nicht den Schluss auf fehlende Geschäftsabsicht zu. Die Tatsache, dass sämtliche in den Handelsbedingungen fixierten notwendigen Schritte für das sog. Matching durchgeführt wurden, begründet

zumindest den Anschein einer Geschäftsabsicht. Dieser Anschein wurde auch nicht erschüttert; vielmehr wurde der Handel im System erfasst und registriert, rief keine Beanstandungen hervor und das Geschäft kam zustande. Dass der Händler den Trade letztlich auf dem Fehlerkonto verbuchte, ändert nichts an dem Zustandekommen des Geschäfts. Der Einschätzung des Hinweisgebers, dass es sich um ein illegales Geschäft zwecks Einwirkung auf die Börse gehandelt habe, mangelt es an der Angabe von Gründen, die seine Ansicht belegen können. Dem Inhalt der Email sind insoweit keine näheren Darlegungen zu entnehmen, auf welche Tatsachen der Hinweisgeber seine Ansicht stützt. Hinzu kommt, dass der Hinweisgeber erst 6 Monate nach der verfahrensgegenständlichen Transaktion Kontakt zur Eurex/HÜSt. aufgenommen und auf den Trade aufmerksam gemacht hat.

Letztlich bedarf dies aber keiner weiteren Vertiefung und kann dahinstehen, da das für die Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Vorschrift des § 17 Abs. 3 BörsO notwendige Verschulden (Fahrlässigkeit oder Vorsatz nach § 22 Abs. 2 BörsG) nicht nachgewiesen werden kann. Es liegen keine belastbaren Tatsachen vor, aufgrund deren der Schluss gezogen werden kann, dass selbst bei Unterstellung eines Verstoßes gegen § 17 Abs. 3 BörsG dieser zumindest fahrlässig d.h. unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erfolgt ist. Der Umstand, dass ein Informant ein halbes Jahr nach dem verfahrensgegenständlichen Verhalten Kontakt mit der Handelsüberwachungsstelle aufnahm und seine subjektive Einschätzung bzgl. des Verhaltens äußerte, ist nicht geeignet, das zur Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm erforderliche Verschulden nachzuweisen.

§ 17 Abs. 4 BörsO

Das Verfahren ist auch insoweit einzustellen, da die Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG nicht vorliegen.

Nach § 17 Abs. 4 BörsG sind u.a. Geschäfte verboten, die geeignet sind, irreführend das Angebot oder die Nachfrage von Eurex Produkten zu beeinflussen.

Die Geschäftsführung der Eurex schließt aus der erfolgten Crossing Aktion nicht nur auf ein fehlendes Geschäftsabschlussinteresse, sondern darüber hinaus auch auf die Eignung der Transaktion, andere Handelsteilnehmer in die Irre bzgl. Angebot und Nachfrage des genannten Eurex Produkts zu führen. An dieser Argumentationskette hat der Sanktionsausschuss in Anbetracht des Umstands, dass es sich um ein außerhalb des Orderbuchs erfolgtes Geschäft handelte, nicht unerhebliche Bedenken. Das Geschäft wurde – wie oben dargelegt – registriert und im Eurex System erfasst (vgl. Ziffer 4.4 Abs. 2 Handelsbedingungen). Eine Aufhebung des verfahrensgegenständlichen Geschäfts ggfs. von Amts wegen nach Ziffer 4.8 Satz 3 Handelsbedingungen erfolgte nicht. Das Geschäft wurde im Eurex Report angezeigt und als Off-Book-Geschäft gekennzeichnet. In Anbetracht dieser Umstände bestehen an der in § 17 Abs. 3 BörsO geforderten „Eignung zur Irreführung“ erhebliche Bedenken.

Letztlich kann dies ebenfalls dahinstehen, da – wie bei § 17 Abs. 3 BörsO - ein Verschulden nicht belastbar nachweisbar ist.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Dieser Teil des Verfahrens ist daher einzustellen.

Der Kostenausspruch bzgl. des eingestellten Verfahrensteils erfolgt gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 Börsenverordnung (BörsVO), danach muss bei jeder das Sanktionsverfahren beendenden Entscheidung des Sanktionsausschusses eine sog. Kostengrundentscheidung erfolgen.

Gem. § 32 Abs. 6 Satz 4 BörsVO werden bei der Einstellung eines Sanktionsverfahrens keine Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Aus diesem Grund ist bei der Verfahrenseinstellung eine Gebührenfestsetzung entbehrlich.

Hinsichtlich des Verfahrens im Übrigen beruht die Kostenentscheidung auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Hess.

Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffenen. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Hinweis für die Beteiligten zu 1. und 2.:

Da die Einstellungsentscheidung die Beteiligten nicht beschwert, ist ein Rechtsbehelf gegen die Verfahrenseinstellung nicht statthaft.

Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Entscheidung im Übrigen:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland